



Ziel- und Leistungsvereinbarung

Nach § 9 Absatz 3 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2012 (GVBl. S. 227) - StWG

wird zwischen dem

Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst - HMWK -,
vertreten durch Herrn Staatsminister Boris Rhein

und den

Verwaltungsräten der Studentenwerke Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen,
Kassel und Marburg,
vertreten durch den/die jeweilige/n Vorsitzende/n

und den

Studentenwerken Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Marburg,
vertreten durch den/die jeweilige/n Geschäftsführer/in

für den Zeitraum 2016 bis 2020 folgende Ziel- und Leistungsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Diese Ziel- und Leistungsvereinbarung bestimmt die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien und legt Ziele zur Qualitätssicherung und Effizienzsteigerung bei der gesetzlichen Aufgabenerfüllung (§ 3 Abs. 1 bis 3 StWG) fest.

Die finanzielle Unterstützung durch das HMWK auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StWG wird konkretisiert und der erwartete geplante Umfang für den Vereinbarungszeitraum dokumentiert.

Die Studentenwerke tragen dazu bei, dass Chancengleichheit bei der Hochschulausbildung gefördert wird, Bildungsreserven aktiviert und Studien erfolgreich abgeschlossen werden können.

Die Studentenwerke als gesetzlich vorgesehene Partner der Hochschulen sollen ihre Aufgaben in größtmöglicher Eigenverantwortung erfüllen. Sie gestalten den sozialen Lebensraum der Studierenden an den Hochschulen mit und schaffen mit ihren Dienstleistungen und ihrem Betreuungsservice die notwendigen Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches Studium.

Nach Maßgabe des Landeshaushaltes gewährt die vorliegende Vereinbarung den hessischen Studentenwerken eine fünfjährige finanzielle Planungssicherheit bis einschließlich 2020. Damit werden die Studentenwerke in ihrer Leistungsfähigkeit gestärkt und vor dem Hintergrund des Ausbaus der Studienplatzkapazitäten in die Lage versetzt, den Studierenden in Hessen eine deren Bedürfnissen angepasste soziale und wirtschaftliche Infrastruktur zu bieten und die bereits begonnenen Kapazitätserweiterungen bei Mensen und Cafeterien, Anpassungen des Wohnraumbestandes an die studentische Nachfrage und Ausweitungen der Beratungsangebote sowohl quantitativ als auch qualitativ fortzusetzen. Zur Stärkung der Studentenwerke durch Gewährleistung verlässlicher finanzieller Bedingungen wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

1. Ziele

Das HMWK und die Studentenwerke vereinbaren folgende Ziele:

- Sicherung der hochschulübergreifenden, sozialen Infrastruktur für die Studierenden durch Bereitstellung von wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitsfördernden, sportlichen und kulturellen Dienstleistungen
- Unterstützung eines zügigen und erfolgreichen Studienverlaufes für Studierende auch und insbesondere in Lebens- und Studiensituationen mit besonderen Bedürfnissen
- Weiterentwicklung und Anpassung aller Dienstleistungsbereiche an die Bedürfnisse und Erwartungen der Studierenden
- Optimierung der Betriebsabläufe und Wirtschaftsprozesse aller Dienstleistungsbereiche durch Effektivitäts- und Effizienzsteigerung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen
- Evaluierung der Verwaltungs- und Organisationsstrukturen sowie der leistungsbestimmenden Qualitätsparameter
- Umsetzung der Empfehlungen der Firma BSL im Organisationsgutachten (Stand: 24.10.2014), insbesondere:
 - Die Studentenwerke und das HMWK prüfen bis zum Jahr 2017 die Empfehlung aus dem BSL-Gutachten im Hinblick auf eine standortbezogene Konzentration der AFBG-Bereiche und setzen dies je nach Prüfungsergebnis bis zum Jahr 2019 um.
 - Bewerbung der Online-Antragstellung im BAföG/AFBG
Die Anzahl der Online-Antragstellungen der Studierenden soll bis 2018 hessenweit auf mindestens 25 v.H. der Gesamtzahl der Anträge und bis 2020 auf mindestens 40 v.H. der Gesamtzahl der Anträge gesteigert werden.
 - Durchführung eines turnusmäßig mindestens einmal jährlich stattfindenden gemeinsamen Workshops auf Arbeitsebene zur Vereinheitlichung und Standardisierung des Geschäftsprozesses der Antragsbearbeitung (z. B. Weitergabe von „Best Practice“-Verfahren, Austausch bewährter Verfahren und Lösungen, Vereinheitlichung des Formularwesens bis 2017).

2. Zuschuss für soziale Belange der Studierenden

Zur Erfüllung der Leistungen erhalten die Studentenwerke Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes Hessen. Der im Haushaltsplan 2015 festgelegte Betrag wird nach folgenden Parametern auf die einzelnen Studentenwerke verteilt:

- o pauschal 200.000 €
- o bis zu 10 € Pauschale pro Studierendem
- o pauschal zusätzlich bis zu 5 € pro ausländischem Studierenden
- o pauschal 2.500 € bis zu 3.250 € pro Kinderbetreuungsplatz
- o pauschal je Verpflegungseinrichtung nach Umsatzhöhe
 - (bis 100.000 € = 25.000 €
 - über 100.000 € bis 500.000 € = 50.000 €
 - über 500.000 € bis 1 Mio. € = 100.000 €
 - über 1 Mio.€ = 200.000 €)
- o bis zu 0,13 € Zuschuss für jeden € steuerfreien Umsatz mit Studierenden
- o bis zu 30 € je Wohnheimplatz für die besondere Betreuung von Studierenden

Der Zuschuss ist von den Vertragspartnern neu zu verhandeln, wenn sich grundlegende Leistungsdaten objektiv geändert haben und Gefahr besteht, dass gesetzliche Aufgaben nicht mehr erfüllt werden.

Der Zuschuss wird jährlich gewährt. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Der Zuschuss wird im Voraus in Raten, spätestens zum Letzten des Monats, gezahlt; die Schlusszahlung erfolgt im Dezember. Die Landesregierung wird den Haushaltsansatz 2015 in der Mittelfristigen Finanzplanung absichern.

Der im Haushaltsvollzug zu berücksichtigende Zuschussbedarf errechnet sich aus den von öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfern testierten Jahresabschlüssen des Vorjahres, soweit noch nicht verfügbar, des Vorvorjahres. Die endgültige Festsetzung durch Bescheid nimmt das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst auf der Grundlage des von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlusses vor.

3. Auftragsverwaltung BAföG/AFBG

Den Studentenwerken obliegt gemäß § 3 Abs. 3 StWG die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) im Hochschulbereich und des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG). Für den Vollzug des BAföG und des AFBG erhalten die Studentenwerke Landesmittel zur Deckung der notwendigen Personal- und Sachkosten.

Für die Bewirtschaftung der Landesmittel gelten die §§ 105 ff LHO, soweit im StWG nichts anderes geregelt ist. Die §§ 23 und 44 LHO und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sind zu beachten.

3.1 Aufwandserstattung

Für die Erstattung des Aufwandes dient die Organisationsuntersuchung der Fa. BSL vom 24.10.2014 als Orientierung. Das Land gewährt den Studentenwerken auf dieser Grundlage nach Maßgabe des Haushaltsplanes einen pauschalen Aufwandsersatz je Fall von jeweils

- 148,00 Euro im Bereich Inlands-BAföG
- 381,00 Euro im Bereich Auslands-BAföG
- 142,00 Euro im Bereich AFBG

Für die Berechnung der Fallzahl sind die bearbeiteten Anträge nach § 46 BAföG bzw. § 19 AFBG zugrunde zu legen. Ablehnungen werden demnach bei der Zählung einbezogen. Grundlage ist die Antragsartenstatistik aus HeBAV aus dem Vorvorjahr, d. h., für 2016 ist das Jahr 2014 maßgeblich. Eine Erhöhung/Reduzierung der auf das jeweilige Studentenwerk bezogenen Aufwandserstattung erfolgt nur bei Über-/Unterschreitung des „Korridors“, jeweils bezogen auf das Basisjahr 2013. Eine Anpassung des Erstattungsbetrages erfolgt demnach nur, sofern bei der zugrunde gelegten Zählung eine Fallzahl festgestellt wird, die gegenüber dem Basisjahr 2013 um einen höheren Wert als dem unter Ziff. 3.2 beschriebenen „Korridorwert“ abweicht. In diesem Fall wird der Berechnung das entsprechende Vielfache des Korridorwertes zugrunde gelegt. Beträgt die Abweichung der tatsächlichen Fallzahlen gegenüber dem Basisjahr 2013 weniger als der Korridorwert, wird für die Berechnung des Zuschusses für das betrachtete Jahr die Basis-Fallzahl aus 2013 angenommen.

Für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2017 zahlt das Land den Studentenwerken einen Zuschlag zur Fallpauschale (Inlands-BAföG) i. H. v. 5 €/Fall. Der Zuschlag ist der Tatsache geschuldet, dass die im Zusammenhang mit dem von der Fa. BSL angesetzten Optimierungspotential i. H. v. 5 % empfohlenen Maßnahmen nicht in vollem Umfang kurzfristig wirksam werden und Rückstände z.B. beim Datenabgleich abgebaut werden müssen. Dieser Zuschlag wird darüber hinaus für einen voraussichtlich in den nächsten Jahren entstehenden höheren Aufwand für Dienstbesprechungen/Kommunikation in folgenden Bereichen gewährt:

- Intensivere Fachaufsicht durch das HMWK auf der Grundlage der Bundesrechnungshof-Empfehlungen
- Umsetzung der Empfehlung der Fa. BSL, die AFBG-Auftragsverwaltung zu konzentrieren
- Strukturelle BAföG-Reform ab 2015/2016
- Strukturelle AFBG-Reform (vom BMBF geplant ab 2016)

Es besteht Einvernehmen, dass Tarif- und Sachkostensteigerungen bei der Erstattung des Aufwandes der Auftragsverwaltung Berücksichtigung finden.

Mit der Aufwandserstattung sind alle im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Anträge anfallenden Kosten abgegolten. Es erfolgt keine „Spitzabrechnung“. Eventuelle Überschüsse aus den für die Auftragsverwaltung zugewiesenen Mitteln sind in eine „zweckgebundene Rücklage“ zu überführen. Die Mittel stehen den Studentenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 StWG zur Verfügung.

Die Mittel für die Auftragsverwaltung werden jährlich gewährt. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Die Mittel werden im Voraus in Raten, spätestens zum Letzten des Monats, gezahlt. Die Landesregierung wird den Haushaltsansatz 2015 in der Mittelfristigen Finanzplanung absichern.

3.2 Geschäftsgrundlage

Die Gewährung der Fallpauschale orientiert sich an der vorliegenden Organisationsuntersuchung der Fa. BSL vom 24.10.2014. Anhand der Betreuungsrelationen (1 Vollzeit-äquivalent zu x Anträgen) gilt folgender Korridor:

- Inlands-BAföG: (+/-) 522 Anträge
- Auslands-BAföG: (+/-) 203 Anträge
- AFBG: (+/-) 547 Anträge

(vgl. hierzu Ziff. 6.10 Sprungfixe Kosten der BSL-Untersuchung vom 24.10.2014). Basisjahr ist das Jahr 2013 (Aufwandshebung durch die Fa. BSL).

Im Jahr 2018 wird überprüft, ob sich die der Organisationsuntersuchung zugrunde liegenden Ausgangsparameter wesentlich verändert haben und insbesondere im Hinblick auf den erfassten Aufwand Anpassungen erforderlich sind.

4. Verpflegungseinrichtungen

Verpflegungseinrichtungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit finanziellen Mitteln des Landes Hessen erbaut, eingerichtet und unterhalten. Die Studentenwerke betreiben nach § 3 StWG die Einrichtungen.

Die Versorgung soll in angemessener Weise an allen Standorten gesichert sein. Studierende sollen in allen Verpflegungseinrichtungen der Studentenwerke ein am Bedarf orientiertes Speisenangebot erhalten, das ernährungsphysiologisch ausgewogen, preiswert und schmackhaft ist. Dazu werden regelmäßig Umfragen unter Beteiligung verschiedener Nutzergruppen berücksichtigt.

Ziel ist es, ein tägliches Speisenangebot in den Mensen mit mindestens zwei vollständigen Mahlzeiten zu einem vergünstigten Preis für Studierende anzubieten. Außerhalb der Mittagszeit dienen die „Studierendenhäuser“ den Studierenden auch als Aufenthalts- und Arbeitsräume (z.B. Mensen und Cafeterien).

Hochschulbedienstete und Gäste können die Speiserversorgung nutzen. Die Essenspreise für Hochschulbedienstete und Gäste sollen mit einem angemessenen Aufschlag erhoben werden. Näheres regeln die Studentenwerke.

5. Studentisches Wohnen

Die Studentenwerke betreiben und verwalten Studentenwohnheime und bieten diese den Studierenden zu sozial verträglichen Mieten an. Die Studentenwerke sind bestrebt, in Zusammenarbeit mit den Hochschulen die Zahl der Wohnheimplätze dem jeweiligen Bedarf entsprechend anzupassen. Die Finanzierung erfolgt durch Eigenkapital, Fremdkapital, Beiträge der Studierenden, durch öffentliche Finanzmittel, sowie durch die Überlassung von bebauten oder unbebauten Landesgrundstücken im Rahmen unentgeltlicher Erbbaurechte.

Die Studentenwerke berücksichtigen die Situation ausländischer Studierender, behinderter sowie chronisch kranker Studierender und Familien in besonderer Weise. Zur Verbesserung der Integration internationaler Studierender werden bei der Belegung von Wohneinheiten sozial stabile Bewohnerstrukturen angestrebt.

Die Studentenwerke unterstützen wohnungssuchende Studierende durch die Vermittlung von privatem Wohnraum.

Die Studentenwerke stellen in Abstimmung mit den Hochschulen Zimmerkontingente zu besonderen Konditionen für Austauschstudierende, im Rahmen besonderer Ausbildungsangebote für ausländische Studierende sowie für Ferienprogramme zur Verfügung.

6. Kinderbetreuung

Die Bezuschussung der Kinderbetreuung ermöglicht die Unterstützung und Förderung von studentischen Eltern und studentischen Alleinerziehenden.

Die Studentenwerke streben in Kooperation mit den Hochschulen und den Kommunen an, bedarfsdeckende und auf die speziellen Bedürfnisse von Studierenden zugeschnittene Kinderbetreuungseinrichtungen zu schaffen. Dabei werden sie vom HMWK unterstützt.

7. Beratung, Betreuung und Studierendenservice

Die Studentenwerke bieten den Studierenden eine umfassende Beratung und Betreuung sowie ein adäquates Serviceangebot bei der Bewältigung herausfordernder Lebenssituationen sowie sozialer, rechtlicher, gesundheitlicher und finanzieller Fragestellungen im Studienumfeld an. Besondere Berücksichtigung finden dabei ausländische Studierende, Studierende mit Kindern und Studierende mit Behinderungen sowie chronischen Erkrankungen. Der Ausbau von sozialen Netzwerken soll vorangetrieben werden.

8. Erfolgskontrolle

Die Studentenwerke übersenden dem HMWK zum 30.06.2018 und zum 30.6.2020 einen Bericht über die Maßnahmen, die sie bzgl. der in Ziffer 1 vereinbarten Ziele veranlasst haben, und legen auch deren Ergebnisse dar.

Die Studentenwerke legen dem HMWK jeweils bis zum 30.09. des Folgejahres einen geprüften Jahresabschluss mit den für die Zuschussbemessung testierten maßgeblichen Parametern vor.

Zu Eckdaten der Leistungsentwicklung (Wohnheime, Mensen, Kinderbetreuungseinrichtungen etc.) vereinbaren die Studentenwerke untereinander und in Abstimmung mit dem HMWK die Einrichtung eines Berichtswesens.

Das HMWK und die Studentenwerke unterrichten sich unverzüglich gegenseitig über Ereignisse, Entwicklungen und Rahmenbedingungen, die die Einhaltung von Leistungen gefährden.

9. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Leistungsvereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam.

Diese Vereinbarung bleibt solange wirksam, bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

Wiesbaden, den

1.12.

2016

Hessischer Minister für Wissenschaft und Kunst

Vorsitzender des Verwaltungsrates des
Studierendenwerks Darmstadt

Vorsitzender des Verwaltungsrates des
Studentenwerks Frankfurt am Main

Vorsitzende des Verwaltungsrates des
Studentenwerks Gießen

Vorsitzender des Verwaltungsrates des
Studentenwerks Kassel

Vorsitzender des Verwaltungsrates des
Studentenwerks Marburg

Geschäftsführerin des
Studierendenwerks Darmstadt

Geschäftsführer des
Studentenwerks Frankfurt am Main

Geschäftsführer des
Studentenwerks Gießen

Geschäftsführerin des
Studentenwerks Kassel

Geschäftsführer des
Studentenwerks Marburg

Boris Rhein

Boris Rhein

Dr. Manfred Efinger

Prof. Manfred Schubert-Zsilavecz

Susanne Kraus

Dr. Oliver Fromm

Dr. Friedhelm Nonne

Ulrike Laux

Konrad Zündorf

Ralf Stobbe

Christina Walz

Dr. Uwe Grebe